

Satzung für die Musikschule der Stadt Ibbenbüren

Aufgrund von § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 20. März 1996 (GV NW S. 124), hat der Rat der Stadt Ibbenbüren in der Sitzung am 15. Dezember 2000 folgende Satzung für die Musikschule der Stadt Ibbenbüren beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

1. Die Stadt Ibbenbüren betreibt die Musikschule Ibbenbüren.
2. Die Musikschule hat ihren Sitz in Ibbenbüren. Sie ist eine von der Stadt Ibbenbüren getragene ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Einrichtung.

§ 2

Aufgaben der Musikschule

Die Musikschule dient einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musikalischen Ausbildung.

§ 3

Ausgestaltung der Musikschule

1. Die Musikschule ist als nicht rechtsfähige Anstalt des Trägers eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 GO NW. Die von ihr angebotenen Lehrveranstaltungen sind für jedermann zugänglich.
2. Die Musikschule unterhält Abteilungen (Zweigstellen) in den Gemeinden Mettingen, Recke und der Stadt Hörstel.

§ 4

Zuständigkeiten des Erweiterten Kulturausschusses

Für den Erweiterten Kulturausschuss, der sich nach den Bestimmungen des § 5 der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Städte Ibbenbüren und Hörstel und der Gemeinden Mettingen und Recke beim Betrieb der Musikschule der Stadt Ibbenbüren zusammensetzt, gelten die folgenden Regelungen:

1. Der Erweiterte Kulturausschuss entscheidet über:
 - a) allgemeine Richtlinien für die Arbeit der Musikschule im Rahmen dieser Satzung
 - b) eine evtl. erforderlich werdende Verdienstordnung für Honorarkräfte der Musikschule
2. In allen wesentlichen Angelegenheiten der Musikschule ist der Erweiterte Kulturausschuss im Sinne des § 5 Abs. 3 der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu beteiligen. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) Einstellung des Leiters bzw. der Leiterin, des stellvertretenden Leiters bzw. der stellvertretenden Leiterin der Musikschule und der mehr als zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigten Lehrkräfte der Musikschule
 - b) Änderungen dieser Satzung
 - c) die Schul- und Gebührenordnung für die Musikschule

§ 5

Leiter/Leiterin der Musikschule

1. Die Musikschule wird durch eine/n musikpädagogische/n Mitarbeiter/ Mitarbeiterin geleitet. Er/Sie ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Betrieb der Musikschule. Der/Die stellvertretende Leiter/Leiterin muss die gleichen Voraussetzungen erfüllen.
2. Dem Leiter/Der Leiterin obliegt:
 - 2.1 die organisatorische Leitung, insbesondere
 - a) Feststellung der Arbeitspläne
 - b) Vorschlag für die Einstellung aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
 - c) Aufstellung des Haushaltsvoranschlags (Budget)
 - d) Öffentlichkeitsarbeit, Pflege und Kontakte zu den Eltern
 - e) Durchführung und Abrechnung von Lehrveranstaltungen
 - f) Statistik, Analyse und Planungen
 - 2.2 die pädagogische Leitung, insbesondere
 - a) Aufsicht über die pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
 - b) Beaufsichtigung der Lehrveranstaltungen
 - c) Fortbildung der pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
 - d) pädagogische Auswertung von Statistiken und Analysen
 - e) musikpädagogische Forschung und Entwicklung
 - f) Pflege der fachlichen Beziehungen zu den überörtlichen Stellen und Einrichtungen der Musikerziehung
3. Der Leiter/Die Leiterin der Musikschule ist Bediensteter/Bedienstete des Trägers. Vorgesetzter/Vorgesetzte des Leiters/der Leiterin der Musikschule ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.

§ 6

Lehrkräfte der Musikschule

1. Die Lehrkräfte der Musikschule sind Bedienstete des Trägers.
2. Sie unterstützen den Leiter/die Leiterin der Musikschule in den Fachbereichen. Sie wirken an der Planung und Durchführung von Musikschulveranstaltungen mit.
3. Vorgesetzte/r der Lehrkräfte ist der Leiter/die Leiterin der Musikschule, Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.

§ 7

Freie Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen

Die Durchführung von Unterricht kann entsprechend vorgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Honorarbasis übertragen werden.

§ 8

Lehrplan

Der Lehrplan ist nach allgemeinen Grundsätzen des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) aufzustellen. Wesentliche Veränderungen sind dem Erweiterten Kulturausschuss bekannt zu geben.

§ 9

Teilnehmer/Teilnehmerinnen und Gebühren

1. An der Musikschule werden Kinder und Jugendliche unterrichtet; Erwachsene erhalten Unterricht im Rahmen der noch verbleibenden Möglichkeiten.
2. Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule richtet sich nach der Schulordnung.
3. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührenordnung für die Musikschule. Die Gebührenordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Satzung erfolgte gemäß § 13 der Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren am 30. Dezember 2000.

Gebührenordnung der Musikschule vom 15. Dezember 2021

§ 1 Gebührenpflicht

1. Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule der Stadt Ibbenbüren werden die Gebühren gem. § 4 dieser Gebührenordnung erhoben.
2. Für Kurse in Ergänzungsfächern (z. B. Sing- und Instrumentalgruppen, Chor und Orchester, Kammermusik) werden keine Gebühren erhoben, sofern der Teilnehmer Schüler der Musikschule der Stadt Ibbenbüren ist.
3. Fällt der Unterricht wegen Verhinderung der Lehrkraft mehr als dreimal im Jahr aus, ohne dass der Unterricht nachgeholt wurde, erfolgt eine Gebührenerstattung für den ausgefallenen Zeitraum.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter, verpflichtet.

§ 3 Online-Unterricht

Grundsätzlich wird Musikunterricht als Präsenzunterricht erteilt. Sollte eine Unterrichtserteilung in den Unterrichtsräumen nicht möglich sein, kann der Musikunterricht auch durch mediengestützte Unterrichtsformen erteilt werden. Diese Unterrichtsform gilt als gleichwertiger Ersatz und löst keinen Erstattungsanspruch aus.

In gegenseitigem Einvernehmen kann der Unterricht jederzeit medienunterstützt erfolgen.

§ 4 Gebührensätze

Aufnahmegebühr (bei Erstanmeldung): 10,00€

Die Unterrichtsgebühren betragen: (alle Angaben in €)

1. Elementarunterricht	jährlich	monatlich
Eltern-Kind-Gruppe	288,00	24,00
Musikalische Früherziehung (60 Minuten)	294,00	24,50
Musikalische Grundausbildung ^{SEP} (60 Minuten)	294,00	24,50
Musikalische Grundausbildung ^{SEP} (45 Minuten)	246,00	20,50
2. Instrumentaler und vokaler Hauptfachunterricht	jährlich	monatlich
Einzelunterricht (25 Minuten)	594,00	49,50
Einzelunterricht (30 Minuten)	720,00	60,00
Einzelunterricht (40 Minuten)	960,00	80,00
Einzelunterricht (45 Minuten)	1.074,00	89,50
Gruppe (2 Schüler/innen) (40 Minuten)	492,00	41,00

Gruppe (2 Schüler/innen) (45 Minuten)	534,00	44,50
Gruppe (3 Schüler/innen)	492,00	41,00
Gruppe (4 Schüler/innen)	426,00	35,50
Gruppe (5 Schüler/innen)	354,00	29,50
Gruppe (6 Schüler/innen)	312,00	26,00
Gruppe (ab 7 Schüler/innen)	288,00	24,00
3. Ergänzungsfächer / Ensemblefächer	jährlich	monatlich
zusätzlich zum Hauptfachunterricht	0,00	0,00
ohne Teilnahme am Hauptfachunterricht	102,00	8,50
Liedbegleitung für Gitarre	246,00	20,50
Chor	126,00	10,50

Für externe Teilnehmer des instrumentalen und vokalen Hauptfachunterrichtes wird ein 20 %iger Aufschlag erhoben.

§ 5 Fälligkeit

Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. Sie sind in 12 Raten jeweils zum 15. eines Monats fällig.

§ 6 Ermäßigung, Erlass

1. Werden Geschwister in der Musikschule unterrichtet, wird für jedes Kind eine Ermäßigung von 15 % gewährt.
2. Auf schriftlichen Antrag erhält die Personengruppe II des Sozialausweises, das sind Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II – SGB II (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld), nach dem Sozialgesetzbuch XII – SGB XII (Sozialhilfe) und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz eine 50 %ige Gebührenermäßigung.
3. Auf schriftlichen Antrag hin kann eine Sozialermäßigung gewährt werden, wenn das Einkommen die Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII nicht erreicht. Die Entscheidung trifft die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister der betreffenden Gemeinde.
4. Aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung und in besonderen Härtefällen können auf schriftlichen Antrag die Gebühren erlassen werden. Die Entscheidung trifft nach Rücksprache mit dem jeweiligen Fachlehrer die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister der betreffenden Gemeinde.

§ 7 Leihinstrumente

Für den Instrumentalunterricht werden den Schülern für 4 Monate Leihinstrumente zur Verfügung gestellt, sofern diese Instrumente bei der Musikschule der Stadt Ibbenbüren vorhanden sind. Die Leihgebühr beträgt pro Monat einheitlich 8 Euro. In Ausnahmefällen kann die Leihfrist verlängert werden, insbesondere bei für jugendliche Schüler speziell angefertigten Instrumenten. Für Verlust oder Beschädigung der entliehenen Instrumente müssen die Entleiher bzw. die gesetzlichen Vertreter einstehen. Instrumente und Zubehör dürfen weder an Dritte weitergegeben noch untereinander getauscht werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Die öffentliche Bekanntmachung der Gebührenordnung der Musikschule ist gem. § 13 der Hauptsatzung am 18. Dezember 2021 erfolgt.

Schulordnung für die Musikschule der Stadt Ibbenbüren

(als Anlage zur Satzung für die Musikschule der Stadt Ibbenbüren)

Aufgrund von § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 2 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 20. März 1996 (GV NW S. 124), hat der Rat der Stadt Ibbenbüren folgende Schulordnung für die Musikschule der Stadt Ibbenbüren beschlossen:

§ 1 Aufgaben

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung der Stadt Ibbenbüren für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Ihre Aufgaben sind eine musikalische Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenfindung und Begabtenförderung sowie die evtl. Vorbereitung auf ein Berufsstudium.

§ 2 Aufbau

Der Ausbildung liegen der Strukturplan und die Rahmenlehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen e. V. (VdM) zugrunde. Sie ist im Einzelnen wie folgt geregelt:

I. Grundstufe

- a) Musikgarten in Gruppen für Kleinkinder mit jeweils einem Elternteil
Aufnahmealter: ab 18 Monate

- b) Musikalische Früherziehung (MFE) in Klassen von in der Regel 12 Kindern
Aufnahmealter: etwa 4 Jahre
Dauer: 2 Jahre

- c) Musikalische Grundausbildung (MGA) in Klassen von in der Regel 15 Kindern, die nicht die MFE absolviert haben.
Aufnahmealter: etwa 6 Jahre
Dauer: 2 Jahre

II. Unterstufe

Instrumentaler und vokaler Gruppen-, Einzel- oder Kombiunterricht *)
Ergänzungsfach
Dauer: ca. 4 Jahre

*) Zwei Schüler/in erhalten in der Regel jeweils 20 Minuten Einzelunterricht und 20 Minuten gemeinsamen Unterricht oder nach Maßgabe der Lehrkraft entweder 60 Minuten gemeinsamen Unterricht oder jeweils 30 Minuten Einzelunterricht.

III. Mittelstufe

Instrumentaler und vokaler Hauptfachunterricht, vornehmlich als Einzelunterricht, Ergänzungsfach

Dauer: ca. 4 Jahre

IV. Oberstufe

Einzelunterricht im Hauptfach; ergänzt durch Ensemblefächer, Chor sowie Arbeitsgemeinschaften und Kurse

Dauer: unbegrenzt, soweit die Leistung des/der Schülers/in dies rechtfertigt

Da erst ein mehrjähriger kontinuierlicher Unterricht die Voraussetzung für befriedigende Ergebnisse bietet, sollen in der Regel alle Stufen durchlaufen werden.

§ 3 Fächer

Im Rahmen der Möglichkeiten wird von der Musikschule insbesondere Unterricht in folgenden Fächern angeboten:

Musikgarten

Musikalische Früherziehung (MFE)

Musikalische Grundausbildung (MGA)

Instrumentalunterricht:

- Streichinstrumente:
Violine, Viola, Cello, Kontrabaß
- Holzblasinstrumente:
Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott
- Blechblasinstrumente:
Trompete, Horn, Posaune, Tuba
- Tasteninstrumente:
Klavier, Keyboard, Akkordeon
- Zupfinstrumente:
Gitarre, E-Gitarre, E-Baß
- Schlagzeug

Vokalunterricht:

- Gesang

Ballett

Praktische Ergänzungsfächer:

- Spielkreise, Vororchester, Orchester, Kammermusik, Chor, Stimmbildung, Tanzgruppen

Theoretische Ergänzungsfächer:

- Allg. Musiklehre, Musikgeschichte, Harmonielehre, Gehörbildung

§ 4 Ergänzungsfächer

1. Alle Schüler/innen der Unter-, Mittel- und Oberstufe sollen an einem Ergänzungsfach teilnehmen; dies ist Bestandteil des Unterrichts und deshalb gebührenfrei. Schüler/innen, die Einzelunterricht erhalten, können entsprechend ihrem Leistungsstand von der Schulleitung in Abstimmung mit dem/der Fachlehrerin verpflichtet werden, an einem praktischen oder theoretischen Ergänzungsfach teilzunehmen.
2. Die ausschließliche Teilnahme am Unterricht der Unter-, Mittel- und Oberstufe oder am Ergänzungsunterricht ist möglich. Im Falle der ausschließlichen Teilnahme am Ergänzungsunterricht ist die in § 3 der Gebührenordnung der Musikschule der Stadt Ibbenbüren vorgesehene Gebühr für das Ergänzungsfach zu entrichten.

§ 5 Unterrichtszeiten

1. Das Schuljahr der Städt. Musikschule ist das Kalenderjahr. Die Ferien- und Feiertagsordnung der allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Städt. Musikschule.
2. Die Dauer des Unterrichts richtet sich nach § 3 der Gebührenordnung für die Musikschule der Stadt Ibbenbüren.

§ 6 Aufnahme und Anmeldung

1. Anmeldung, Abmeldung und Ummeldung bedürfen der Schriftform und sind an die Verwaltung der Musikschule zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern/Teilnehmerinnen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig. Aufnahmeanträgen wird im Regelfall im Rahmen der Unterrichtskapazitäten der Musikschule entsprochen.

Ein Recht auf Aufnahme, Erteilung des Unterrichts in einer bestimmten Unterrichtsstätte oder Unterrichtsform sowie die Einteilung zu einer bestimmten Lehrkraft besteht jedoch nicht.

2. Abmeldungen sind nur zum 31. Januar und 31. Juli eines Jahres möglich. Sie müssen der Geschäftsstelle der Musikschule spätestens sechs Wochen vorher schriftlich zugegangen sein. In begründeten Einzelfällen kann die Schulleitung Ausnahmen zulassen.
3. Die ersten vier Unterrichtsmonate in der Grundstufe (Musikalische Früherziehung und Musikalische Grundausbildung) gelten als Probezeit, auf die die vorhergehende Bestimmung keine Anwendung findet.

§ 7 Teilnahmevoraussetzungen

1. Grundsätzlich muss der/die Schüler/in bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Das Instrument ist in der Regel vom Schüler/von der Schülerin zu beschaffen.
2. Streich-, Holz-, Blechblas- sowie Zupfinstrumente können im Rahmen der Bestände der Musikschule an Schüler/innen vermietet werden, vorrangig an bedürftige Schüler/innen (s. § 6 Gebührenordnung). Die Mietzeit beträgt in der Regel 4 Monate und kann in Ausnahmefällen verlängert werden.
3. Für Verlust oder Beschädigung des gemieteten Instrumentes haften die Schüler/innen bzw. deren gesetzliche Vertreter in vollem Umfang. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird empfohlen. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der/die Musikschüler/in bei der

Lehrkraft zu unterrichten. Mit Reparaturen dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden.

4. Die Schüler/innen sind zum regelmäßigen und pünktlichen Unterrichtsbesuch und zur Teilnahme an Veranstaltungen einschließlich der dafür erforderlichen Vorbereitungen verpflichtet. Unterrichtsversäumnisse sind vom Erziehungsberechtigten der Lehrkraft mitzuteilen.
5. Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind, so wird er nach Möglichkeit nachgeholt. Dazu können zusätzliche Unterrichtszeiten festgesetzt und Schüler/innen ausnahmsweise zu größeren Gruppen zusammengefasst werden.

§ 8 Leistungen

1. Die Schüler/innen der Musikschule müssen die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen. Zum Schluss eines jeden Schuljahres erhält jeder/jede Schüler/in bis zum vollendeten 21. Lebensjahr ein Zeugnis. Dies gilt nicht für Schüler/innen des 1. Unterrichtsjahres der Musikalischen Früherziehung und der Musikalischen Grundausbildung.
2. Alle Schüler/innen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr der Unter-, Mittel- und Oberstufe haben am Ende eines jeden Schuljahres beim Beurteilungsvorspiel einen Leistungsnachweis zu erbringen, aufgrund dessen entschieden wird, ob und in welcher Form (Einzel- oder Gruppenunterricht) der/die Schüler/in weiterhin an der Musikschule Unterricht erhält. Die Entscheidung darüber trifft ein Gremium, das sich zusammensetzt aus dem/der Schulleiter/in oder einem/einer von ihm benannten Vertreter/in, dem/der Fachlehrerin und einem/einer Beisitzer/in. Der Elternvertretung der Musikschule ist Gelegenheit zu geben, sich an dieser Entscheidung mit beratender Stimme zu beteiligen.
3. Alle Schüler/innen der Unter-, Mittel- und Oberstufe sind verpflichtet, jährlich an einem Klassenvorspiel teilzunehmen.
4. Sind im Unterricht normale Fortschritte während des Schuljahres infolge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erwarten, kann der/die Schüler/in vom Schulleiter/von der Schulleiterin nach Anhörung der Eltern des Schüler/der Schülerin, der Lehrkraft und der Elternvertretung von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

§ 9 Unterrichtsgebühren

Die Unterrichtsgebühren richten sich nach der Gebührenordnung für die Musikschule in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Haftung

1. Bei Unfällen, beim Verlust von Kleidungsstücken und zum Schulgebrauch bestimmter Sachen leistet die Musikschule den Teilnehmern im Rahmen und im Umfang des zugunsten der Teilnehmer beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände bestehenden Deckungsschutzes Ersatz.
2. Eine weitergehende Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule eintreten, besteht nicht, es sei denn, der Schaden ist auf vorsätzliches Handeln eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin der Musikschule zurückzuführen.

§ 11
Aufsicht

Eine Aufsicht über die Musikschüler/in besteht nur während des Unterrichts.

§ 12
Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

§ 13
Abgabe von Willenserklärungen

Anmeldungen, Kündigungen oder sonstige Willenserklärungen sind schriftlich an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten; nur gegenüber Lehrkräften der Musikschule oder von diesen abgegebene Erklärungen sind ohne rechtliche Wirkung.

§ 14
Abweichung von der Schulordnung

Zur Vermeidung von Härtefällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Schulordnung auf Antrag des Musikschulleiters/ der Musikschulleiterin durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zugelassen werden.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.